

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 20

Wolfsburg, 24. Februar 2023

Nummer 08

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Wolfsburg	Seite 89 – 98	Bekanntmachung der Sondersitzung des Orsrates Barnstorf/Nordsteimke / des Orsrates Hehlingen/des Orsrates Neuhaus/Reislingen am Mittwoch, den 01.03.2023 um 18:00 Uhr im OT Nordsteimke, Hotel Lindenhof, Hehlinger Straße 10, 38446 Wolfsburg	Seite 112
Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg	Seite 99 – 107	Bekanntmachung der 9. Sitzung des Orsrates Fallersleben/Sülfeld am Mittwoch, den 01.03.2023 um 18:30 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Hotel Restaurant "Hoffmannhaus", Hoffmannhaus - Saal, Westerstraße 4, 38442 Wolfsburg	Seite 112 – 113
Kommunaler Gesamtabschluss 2021 der Stadt Wolfsburg	Seite 108	Bekanntmachung der 7. Sitzung des Orsrates Barnstorf/Nordsteimke am Mittwoch, den 01.03.2023 um 18:45 Uhr im OT Nordsteimke, Hotel Lindenhof, Hehlinger Straße 10, 38446 Wolfsburg	Seite 113
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am Dienstag, den 28.02.2023 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 109 – 110	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 113
Bekanntmachung der 2. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Mittwoch, den 01.03.2023 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 110	Öffentliche Zustellungen	Seite 114 – 120
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, den 02.03.2023 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 111		

Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Wolfsburg

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 15.02.2023 die Änderung der bisher gültigen Vergnügungssteuersatzung durch folgende Satzung beschlossen:

11. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wolfsburg vom 15.02.2023

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Wolfsburg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Die entgeltliche Benutzung von Geldspiel-, Unterhaltungs-, Geschicklichkeits-, Warenspiel-, Musik- oder ähnlichen Apparaten (bzw. Geräten, Automaten)
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO),
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
2. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen öffentlich zugänglichen Einrichtungen;
3. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledance), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;
6. Filmveranstaltungen und Filmvorführungen sowie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergegebene Darstellung von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern (auch in Kabinen), die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JSchG) gekennzeichnet worden sind.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufser-tüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die sozialen, wissenschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, politischen Gruppierungen und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Or-gane;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist;
4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Jahrmärkten, Kirmessen, Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten sowie ähnlichen Veranstaltungen;
5. Kegel- und Bowlingbahnen;
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

- (2) Von Vereinen und Einrichtungen, die den in Absatz 1 Nummer 1 und 3 genannten Zwecken die-nen, ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage eines Körperschaftssteuerfreistellungs-bescheides zu belegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Steuerschuldner bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller), somit die Person, der die Einnahmen zufließen.
- (3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Personen ist auch derjenige Steuerschuldner, dem auf-grund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder die Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- Steuerschuldner ist auch der wirtschaftliche Eigentümer der Apparate.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

II. Besteuerungstatbestände und Besteuerungsverfahren

§ 4 Erhebungsformen

Die Vergnügungssteuer wird erhoben als

- Spielgerätesteuern
- Kartensteuer (Eintrittsgelder)
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche
- Steuer nach der Roheinnahme

§ 5 Steuersätze

- (1) Für **Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit** beträgt der Steuersatz unabhängig vom Aufstellort 25 % des Einspielergebnisses.
- (2) Für **Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit** beträgt die Steuer pauschal für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- | | |
|--|------------|
| a) Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
(mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) | 44,00 EUR |
| b) Apparaten in Gaststätten und sonstigen Orten
(mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) | 27,50 EUR |
| c) Apparaten, mit denen sexuelle Handlungen oder
Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum
Gegenstand haben (unabhängig vom Aufstellort) | 300,00 EUR |
| d) Musikautomaten | 13,50 EUR |
- (3) Bei der **Besteuerung nach Eintrittsgeldern (Kartensteuer)** beträgt der Steuersatz
- | | |
|---|---------|
| 1. bei Filmvorführungen nach § 1 Nr. 6 | 10 v.H. |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2-5 | 20 v.H. |
- des Eintrittspreises oder Entgelts.

- (4) Die **Pauschsteuer nach der Veranstaltungsfläche** beträgt 1,00 EUR pro Veranstaltung und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden Tag gesondert erhoben.
- (5) Bei der **Besteuerung nach der Roheinnahme** gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze:
1. Bei Filmvorführungen nach § 1 Nr. 6 10 v.H.
 2. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2-5 20 v.H.

§ 6 Besteuerung von Apparaten (Spielgerätesteuern)

(1) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Bei Vergnügungen nach § 1 Nr. 1 bemisst sich die Steuer bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit, die mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sein müssen, nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates.

Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Das Einspielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in einem Kalendermonat darf nicht mit dem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Gerätes mit Gewinnmöglichkeit verrechnet werden.

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates am Ende des Erhebungszeitraums ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.

Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Geräte name, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(2) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

Tritt bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Apparat nur einmal erhoben.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung der Geräteaufstellung der Tag des Anzeigeneingangs.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden.
- (4) Spielgeräte, an denen Spielmarken (z.B. Chips, Token) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (5) An den Apparaten ist ein Hinweisschild mit dem vollständigen Namen (Firma bzw. Vor- und Nachname) und der Anschrift des Aufstellers anzubringen.

§ 7 Besteuerung nach Eintrittsgeldern (Kartensteuer)

- (1) Wird für eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 2 – 6 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten (z.B. elektronische/digitale Eintrittssysteme, Verzehrkarten usw.), auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Besucher auf die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen.
- (4) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Wolfsburg den Abzugsbetrag unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

§ 8 Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche

- (1) Sofern für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 – 6 kein Eintrittsgeld erhoben wird oder sich die Erhebung einer Kartensteuer im Einzelfall als besonders schwierig erweist, ist die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche zu erheben.
- (2) Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, der Kleiderablage und ähnlicher Nebenräume.

Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 50 % anzurechnen.

§ 9 Besteuerung nach der Roheinnahme

Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

§ 10 Erhebungszeiträume

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nr. 2 – 6 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei dem Betrieb von Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 1 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Wolfsburg kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat oder das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum gilt.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Pflicht zur Anmeldung

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme, die Außerbetriebnahme und Änderungen des Aufstellortes von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats unter Verwendung der vorgeschriebenen An- und Abmeldevordrucke anzuzeigen.
- (2) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 – 6 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Wolfsburg schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden nächsten Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (3) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 – 6 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (4) Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen, wenn die Durchsetzung des Anspruchs gefährdet erscheint.

§ 12 Pflicht zur Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, innerhalb von 10 Kalendertagen nach der jeweiligen Veranstaltung die eingenommenen Eintrittspreise oder Entgelte und die Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten und gegebenenfalls die Größe der Veranstaltungsfläche zu erklären.
- (2) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 Nr. 1 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf amtlichem Vordruck der Stadt Wolfsburg abzugeben.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Die Ausdrucke müssen alle Informationen enthalten, die für die Steuerberechnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Geräte name, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes enthalten sein.
- (4) Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck der Stadt Wolfsburg sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren.

§ 13 Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach § 6 Abs. 1 und 2 mit der Aufstellung des Apparates, ansonsten mit dem Beginn der Veranstaltung.

§ 14 Steuerfestsetzung und Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 6 Abs. 1 (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) gilt die Steuererklärung als Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 168 Abgabenordnung. Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung die Steuer selbst zu berechnen. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein Steuerbescheid wird von der Stadt Wolfsburg lediglich bei Abweichungen von den erklärten Angaben erteilt.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 6 Abs. 2 und §§ 7 – 9 setzt die Stadt Wolfsburg die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (3) Die in der Steueranmeldung errechnete Steuer nach Absatz 1 (Selbsterklärung) ist zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (4) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Wolfsburg die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen (§ 162 AO).

§ 16 Verspätungszuschlag

Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht ab, kann ein Verspätungszuschlag nach § 152 AO erhoben werden. Der Verspätungszuschlag wird mit Bescheid festgesetzt.

§ 17 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

Der Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Wolfsburg die Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind diese unzureichend, können auch andere Personen (z.B. Betriebsangehörige) um Auskunft ersucht werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Wolfsburg unverzüglich und vollständig in den Geschäfts- bzw. Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 18 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Beauftragten der Stadt Wolfsburg sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten oder während einer Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen (§§ 98 und 99 AO).
- (2) Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Wolfsburg Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 19 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze, den Kasseninhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung.

§ 20 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Wolfsburg gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Wolfsburg erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach den Artikeln 25 und 32 DSGVO getroffen worden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht. Die Frist beginnt am 1. Januar des Jahres, das der Beschlussfassung der Vertretung über den Jahresabschluss oder über den konsolidierten Gesamtabschluss folgt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 12 die Steuererklärung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen §§ 11 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielapparaten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 11 Veranstaltungen nicht, weniger als 2 Wochen vor Beginn oder nur mit unvollständigen Unterlagen anzeigt;
 4. entgegen § 19 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 7 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt;
 6. entgegen § 18 die obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in Verbindung mit § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wolfsburg tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wolfsburg vom 16.03.2016 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Wolfsburg, 15.02.2023

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
Weilmann

Satzung öffentlich bekanntgemacht am	16.12.1985
2. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	01.08.1989
3. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	17.12.1990
4. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	01.12.1993
5. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	15.06.1998
6. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	15.06.2001
7. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	17.09.2001
8. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	17.09.2001
9. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	11.06.2010
10. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	08.04.2016
11. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	24.02.2023
2. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.10.1989
3. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.01.1991
4. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.01.1994
5. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.07.1998
6. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.07.2001
7. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.01.2002
8. Änderungssatzung in Kraft seit dem	18.09.2001
9. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.07.2010
10. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.07.2016
11. Änderungssatzung in Kraft ab	01.03.2023

Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588)) hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Hauptsatzung vom 07.12.2022, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 15.02.2023, beschlossen:

§ 1

Benennung und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt den Namen „Wolfsburg“. Nach § 14 Abs. 6 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf Rot über grünem, mit drei silbernen Wellenbalken belegtem Schildfuß eine zweitürmige silberne Burg, auf deren Zinnenmauer über geschlossenem Tor ein goldener, blaubezungter, zurückblickender Wolf nach rechts schreitet.

Die Verwendung des Stadtwappens ist auf Antrag mit Genehmigung der Stadt zulässig. Die Verwendung der Ortsteilswappen bedarf der Genehmigung. Ausgenommen sind Veranstaltungen der Ortsräte bzw. die nicht wirtschaftliche Nutzung durch örtliche Vereine.

- (3) Die Stadtfarben sind Grün und Weiß.
- (4) Die Stadtflagge zeigt in zwei gleichen Längsbahnen die Farben Grün und Weiß. In der oberen Hälfte der Flagge ist das Stadtwappen in einer Größe von einem Viertel der Gesamtlänge angebracht.
- (5) Die Stadtflagge kann auch die Form der Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben.
- (6) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Wolfsburg“, soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Umschrift zu wählen ist.

§ 2

Rat der Stadt

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.

§ 3

Ratzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 150.000,00 €, bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken 1.000.000,00 € übersteigt,

- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Für die Befugnis des*der Oberbürgermeisters*in, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 150.000,00 € im Einzelfall als unerheblich. Gleiches gilt für über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG.

§ 4

Aufnahme von Bild und Ton

Der öffentliche Teil von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich über die Internetpräsenz der Stadt übertragen werden, wobei Ratsmitglieder, Verwaltungsangehörige, Einwohner*innen sowie Sachverständige verlangen können, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Ratssitzung oder Teile davon können im Nachgang auf der städtischen Internetseite als Download zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) In der Ladung der Sitzung wird bekanntgegeben, ob die Möglichkeit einer Zuschaltung per Videokonferenztechnik besteht. Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nur in technisch dafür ausgestatteten Räumen möglich.
- (2) Grundsätzlich finden Sitzungen in Präsenz statt. Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nur für Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder sowie anzuhörende Personen gemäß § 62 Abs. 2 NKomVG und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Davon ausgenommen sind die*der Vorsitzende, der*die Oberbürgermeister*in bzw. in Fachausschüssen die zuständigen Beamten*innen auf Zeit. Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, gelten als anwesend.
- (3) In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen gemäß § 67 Satz 2 NKomVG, nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Stadt nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.
- (4) In öffentlichen Sitzungen müssen die durch die Zuschaltung per Videokonferenztechnik Teilnehmenden auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. Zu diesem Zwecke sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung Teilnehmenden auch ohne deren Zustimmung zulässig. In nichtöffentlichen Sitzungen haben die per Videokonferenztechnik Teilnehmenden sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.
- (5) Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 64 Absatz 4 Satz 1 NKomVG im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, ist die Sitzung von der*dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Personen gefassten Beschlusses.

§ 6

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) dem*r Oberbürgermeister*in als Vorsitzende*r,
 - b) den Beigeordneten,
 - c) den Mitgliedern nach §§ 74 Abs. 1 Nr. 3, 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatare),
 - d) den anderen Beamt*innen auf Zeit nach § 9 Hauptsatzung (Dezernent*innen).
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer*in oder Zuhörer teilzunehmen; für Zuhörer*innen und Zuhörer gilt das Mitwirkungsverbot aus § 41 NKomVG entsprechend.

§ 7

Vertretung des*der Oberbürgermeisters*in nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten drei Vertreter*innen des*der Oberbürgermeisters*in. Der Rat kann eine Reihenfolge der Vertretung bestimmen. Sie führen die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“. Sie vertreten den*die Oberbürgermeister*in bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren, ihrer Pflichtenbelehrung und bei Repräsentationen.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll, durch Ratsbeschluss nach § 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG. Andernfalls erfolgt die Vertretung gleichberechtigt.

§ 8

Unterrichtung der Einwohner*innen

Bei Bedarf unterrichtet der*die Oberbürgermeister*in die Einwohner*innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung entsprechend § 10 der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Beamtinnen oder Beamte auf Zeit

- (1) Als Beamt*innen auf Zeit werden durch den Rat berufen:
Erste Stadträtin*Erster Stadtrat
Stadtbaurätin*Stadtbaurat
vier Stadträtinnen*Stadträte.

- (2) Allgemeine*r Vertreter*in des*der Oberbürgermeisters*in ist der*die Erste Stadträtin*Stadtrat. Sind beide verhindert, wird der*die Erste Stadträtin*Stadtrat durch die weiteren Beamt*innen auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter als Dezernent*in bei der Stadt Wolfsburg, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.
- (3) In allen Personalangelegenheiten ist ständiger Vertreter des*der Oberbürgermeisters*in auch der*die Stadtrat*rätin, dem*der das Personaldezernat zugewiesen ist, sowie in dessen*deren Abwesenheit der*die Erste Stadtrat*rätin.

§ 10

Bekanntmachungen und Verkündungen

- (1) Die Stadt gibt das „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ als amtliches Verkündungsblatt heraus. Auf die Inhalte des Amtsblatts wird auch elektronisch im Internet unter www.wolfsburg.de/amtsblatt hingewiesen.
- (2) Satzungen, Verordnungen und die Genehmigungen der Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Auf die Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und die Genehmigung von Flächennutzungsplänen wird in den in Abs. 3 genannten Tageszeitungen hingewiesen.
- (3) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden abweichend von Abs. 2 in folgenden örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht:
 - a) „Wolfsburger Allgemeine Zeitung“
 - b) „Wolfsburger Nachrichten“.
- (4) Die Veröffentlichung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ortsräte erfolgt im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ sowie im Internet unter „www.wolfsburg.de“. In den in Abs. 3 genannten Tageszeitungen werden Hinweisbekanntmachungen unter Mitteilung von Zeit und Ort der Sitzung veröffentlicht.
- (5) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ veröffentlicht.

§ 11

Anregungen und Beschwerden, Bürgerbefragung

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller*innen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem*der Oberbürgermeister*in ohne Beratung den Antragstellenden zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen, abhelfen oder zur Kenntnis nehmen.
- (7) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Art und Weise wird im Einzelfall festgelegt.

§ 12

Kinder- und Jugendfreundlichkeit

Die Stadt Wolfsburg ist eine kinder- und jugendfreundliche Stadt. Sie wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse auf die Berücksichtigung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere des Rechts auf angemessene Beteiligung, hin. In den Stadt- und Ortsteilen werden geeignete Partizipationsmöglichkeiten und -verfahren für Kinder und Jugendliche entwickelt.

§ 13

Ortschaften und Ortsräte

- (1) In der Stadt Wolfsburg werden 16 Ortschaften mit je einem Ortsrat gebildet.
- (2) Die Ortschaften mit den jeweiligen Grenzen sind in der als Anlage A beigefügten Karte (Maßstab: 1 : 90 000), die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (3) Benennung der Ortschaften und Zahl der Mitglieder der Ortsräte:
 1. Fallersleben-Sülfeld
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
 2. Vorsfelde
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
 3. Ehmen-Mörse
Der Ortsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.
 4. Brackstedt-Velstove-Warmenau
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
 5. Hattorf-Heiligendorf
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
 6. Kästorf-Sandkamp
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

7. Neuhaus-Reislingen
Der Ortsrat besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.
8. Barnstorf-Nordsteimke
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
9. Almke-Neindorf
Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
10. Wendschott
Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
11. Hehlingen
Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
12. Nordstadt
bestehend aus:
Kreuzheide - Tiergartenbreite - Teichbreite - Alt Wolfsburg
Der Ortsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.
13. Detmerode
Der Ortsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.
14. Westhagen
Der Ortsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.
15. Stadtmitte
bestehend aus:
Stadtmitte - Hellwinkel - Schillerteich - Heßlingen - Rothenfelde - Steimker Berg -
Steimker Gärten - Köhlerberg
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
16. Mitte-West
bestehend aus:
Laagberg - Wohlthberg - Hohenstein - Rabenberg - Eichelkamp - Klieversberg - Ha-
geberg
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 14

Ortsbürgermeister*in

- (1) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie grundsätzlich eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Die Wahl der Stellvertretung kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Die*der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“, die*der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“.
- (3) Der*die Ortsbürgermeister*in kann folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung erfüllen:
 - a) Aushändigung von Vordrucken,

- b) Entgegennahme von Anträgen, soweit Antragstellende keine weiteren Erläuterungen oder Prüfungen auf Richtigkeit oder Vollständigkeit wünschen,
- c) Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zur Weiterleitung an die zuständigen Stellen,
- d) Ermittlung der Teilnehmerzahlen bei Kinderfesten, Altenweihnachtsfeiern u. Ä.. Die Übernahme von Hilfsfunktionen kann abgelehnt werden.

§ 15

Nichtstimmberechtigte Mitglieder der Ortsräte

Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 16

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Wolfsburg hin.
- (2) Der Ortsrat entscheidet in den Angelegenheiten nach § 93 NKomVG (Entscheidungsrecht).
- (3) Der Ortsrat ist insbesondere in den Angelegenheiten nach § 94 NKomVG rechtzeitig zu hören (Anhörungsrecht).
- (4) Gemäß § 95 NKomVG entscheidet der Verwaltungsausschuss abweichend von den Regelungen nach §§ 93 und 94 NKomVG bei Straßenbenennungen, deren Bezeichnungen im gesamtstädtischen Interesse liegen.
- (5) Der Ortsrat erhält ein eigenes Budget für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 93 NKomVG.

§ 17

Inkrafttreten

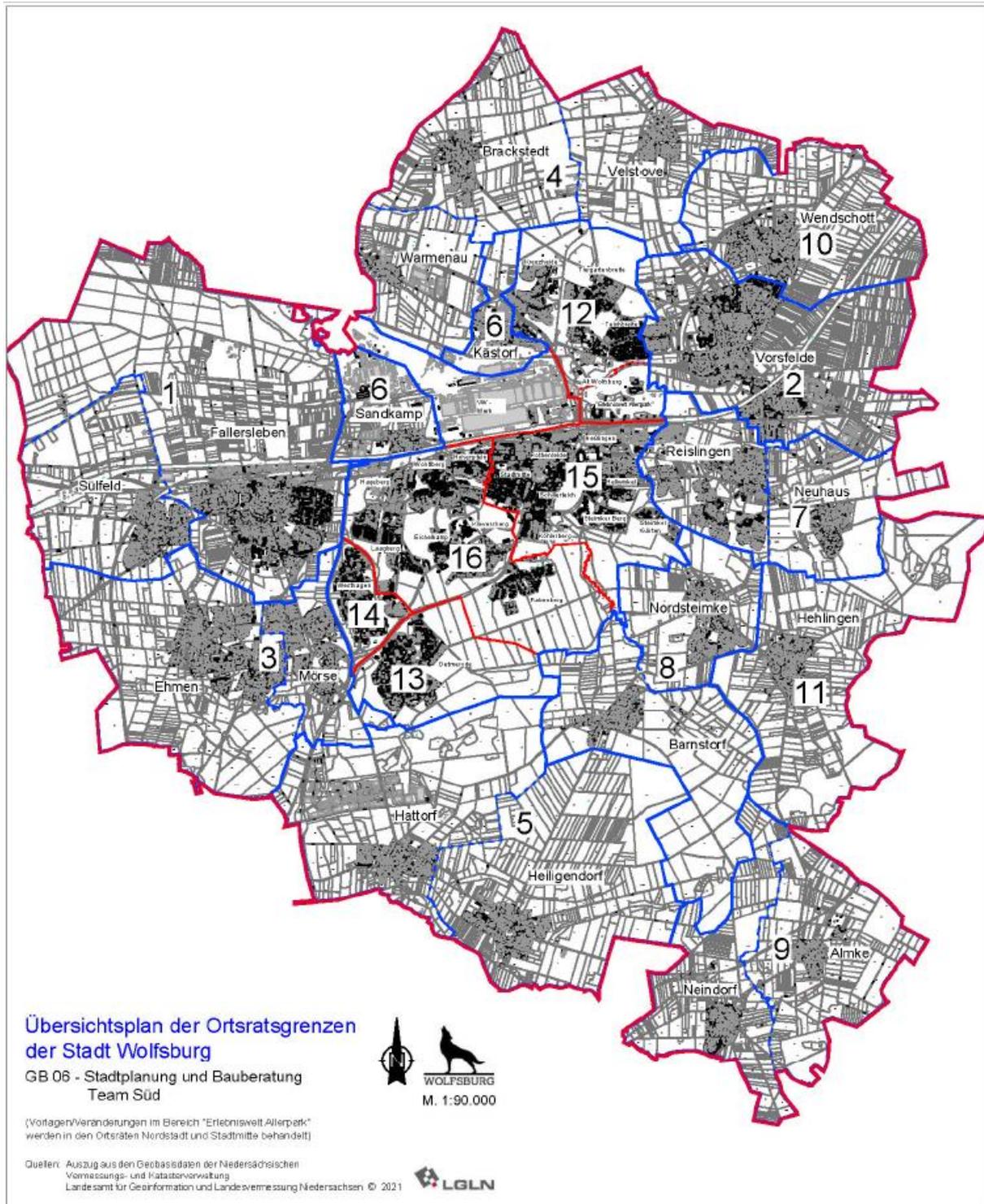
- (1) Die Hauptsatzung vom 07.12.2022 tritt in der am 15.02.2023 geänderten Fassung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 07.12.2022 tritt mit Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 07.12.2022 in der am 15.02.2023 geänderten Fassung außer Kraft.

Wolfsburg, den 16.02.2023

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Anlage 1

zu § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg



Zuordnung der Orts- und Stadtteile zu den einzelnen Ortsräten:

- | | |
|------------------------------------|---|
| 1 Fallersleben / Sülfeld | 9 Almke / Neindorf |
| 2 Vorsfelde | 10 Wendschott |
| 3 Ehmen / Mörse | 11 Hehlingen |
| 4 Brackstedt / Velstove / Warmenau | 12 Nordstadt (Kreuzhelde, Tiergarten-, Teichbreite, Alt Wolfsburg) |
| 5 Hattorf / Heiligendorf | 13 Detmerode |
| 6 Kästorf / Sandkamp | 14 Westhagen |
| 7 Neuhaus / Reisligen | 15 Stadtmitte (Rotrenfelde, Stadtmitte, Heßlingen, Hellwinkel, Schillerleich, Köhlerberg, Steinker Berg, Steinker Gärten) |
| 8 Barnstorf / Nordsteinke | 16 Mitte-West (Hageberg, Wohlberg, Hohenstein, Eichelkamp, Laagberg, Kliewersberg, Rabenberg) |

**Richtlinien
des Rates der Stadt Wolfsburg
zur Festlegung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Stadt Wolfsburg**

In der Stadt Wolfsburg im Stadtgebiet nach dem Stand vom 30.06.1972 gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben, Stundung von Forderungen, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den Gerichten, Löschungsbewilligung, Abtretungserklärung, Vorrangseinräumung.
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - a. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000,00 €,
 - b. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Zuständigkeiten der Ortsräte nach § 93 NKomVG
 - (1) hinsichtlich der Ortsteile Fallersleben-Sülfeld, Vorsfelde, Detmerode, Westhagen, Nordstadt, Stadtmitte und Mitte-West 15.000,00 €,
 - (2) im Bereich der Zuständigkeiten der übrigen Ortsräte 10.000,00 €,
 - c. bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000,00 €
 - d. bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 150.000,00 €,
 - e. bei Schenkungen nur bis zum Betrag von 5.000,00 €,
 - f. bei der Bestellung von Erbbaurechten bis zum Jahreszinsbetrag von 20.000,00 €,
 - g. bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen 150.000,00 €,
 - h. bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) 150.000,00 €,
 - i. bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen 150.000,00 €.

Übertragung von Zuständigkeiten des Rates auf den Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeit des Rates zur Ernennung von Beamt*innen, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung wird aufgrund des Beschlusses vom 30.06.1981 auf den Verwaltungsausschuss übertragen; ausgenommen hiervon sind die Beamt*innen auf Zeit.

Kommunaler Gesamtabchluss 2021 der Stadt Wolfsburg

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner 11. Sitzung am 15.02.2023 folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:

1. Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesamtabchlusses 2021 durch den Oberbürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG und aufgrund der positiven Gesamtaussage des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht vom 29.12.2022 wird der Gesamtabchluss 2021 beschlossen.
2. Dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von -110.036 T€ steht ein Gewinn in Höhe von 4.571 T€ aus dem außerordentlichen Ergebnis gegenüber.
3. Die Ergebnisse des konsolidierten Gesamtabchlusses 2021 sind im Konsolidierungsbericht enthalten.

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG sind die vorgenannten Beschlüsse öffentlich bekanntzumachen.

Der kommunale Gesamtabchluss 2021 der Stadt Wolfsburg mit dem entsprechenden Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 27.02.2023 bis einschließlich 07.03.2023 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 619, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Wolfsburg, 16. Februar 2023

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am Dienstag, den 28.02.2023 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|----------------------|
| | Eröffnung der öffentlichen Sitzung | |
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 24.01.2023 | |
| 3 | Entwicklung der Wolfsburger Schullandschaft | V 2023/0503 |
| 4 | Haushaltsplan 2023 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm – Ausschuss für Schule und Bildung | V 2023/0454 |
| 4.1 | Stellenplan 2023 für den Geschäftsbereich Schule | B 2023/0047 |
| 4.2 | Stellenplan 2023 für das Referat 36 | B 2023/0046 |
| 4.3 | Teilnahme an dem Förderprogramm "Bildungskommunen" | A 2022/0090-1 |
| 4.4 | Antrag Schulsozialarbeit Ratsgymnasium | |
| 5 | Bildungshaus der Stadt Wolfsburg
Haushaltsplan 2023 und mittelfristige Finanzplanung 2024 bis 2026 mit Investitionsprogramm | V 2022/0439 |
| 5.1 | Neue Nutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek ab 01.05.2023 | V 2023/0499 |
| 6 | Neubau für die Leonardo-da-Vinci-Grundschule auf dem Gelände der Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule Kreuzheide
- Objektbeschluss - | V 2022/0322 |
| 7 | Erstellung der Außenanlagenplanung für die Leonardo-da-Vinci-Grundschule auf dem Gelände der Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule (Kreuzheide)
- erweiterter Planungsbeschluss - | V 2022/0357 |
| 8 | Objektbeschluss Neubau Hauptgebäude Ratsgymnasium | V 2022/0436 |
| 9 | Berichte | |
| 10 | Kenntnisgaben | |
| 11 | Anträge der Fraktionen | |
| 12 | Beantwortung von Anfragen | |

- 12.1 Anfrage Medienentwicklungsplan 3.0 **F 2023/0029**
- 13 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 2. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Mittwoch, den 01.03.2023 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 26.01.2023
- 3 Bericht Caritasverband Wolfsburg e.V.
mündlicher Bericht
- 4 Bericht Flüchtlingshilfe e.V.
mündlicher Bericht
- 5 Patenschaft Seenotrettungsschiff **V 2022/0402**
- 6 Haushaltsplan 2023 und mittelfristige Finanzplanung mit
Investitionsprogramm – Ausschuss für Migration und Integration **V 2023/0456**
- 6.1 Stellenplan für das Integrationsreferat 2023 **B 2023/0044**
- 7 Berichte
- 7.1 Bericht über die Hilfsaktionen für die Menschen im Erdbebengebiet in der
Türkei und Syrien
mündlicher Bericht
- 8 Kenntnissgaben
- 9 Anträge der Fraktionen
- 9.1 Bündnis Seebrücke **A 2023/0109**
- 10 Beantwortung von Anfragen
- 11 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, den 02.03.2023 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 09.02.2023
- 3 Berichte
- 3.1 Baukostenindex-Steigerung für Investitionsmaßnahmen
- 4 Haushaltsplan 2023 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm **V 2023/0489**
hier: Beratung der Haushaltsansätze der Verwaltungsbereiche, die dem Ausschuss für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung zuzuordnen sind
- 4.1 Ausblick zum Haushaltsplanverfahren 2024
- 5 Stellenplanberatungen 2023, 2. Lesung **B 2023/0049**
hier: Budgetblätter
- 6 Fahrzeugbeschaffungen der Feuerwehr 2024 - 2025 **V 2023/0471**
- 7 Wirtschaftsplan 2023 Klinikum Wolfsburg **V 2023/0490-1**
- 8 Klinikum - Upgrade 1,5 Tesla Kernspintomograph (MRT) **V 2023/0497**
- 9 Anträge der Fraktionen
- 9.1 Haushaltsplan 2023 - Verfahren zur Priorisierung des Investitionsprogramms 2023 **A 2023/0112**
- 9.2 Ergebnishaushalt 2023ff und optimiertes Controlling **A 2023/0115**
- 9.3 Änderungsantrag zur Vorlage V 2023/0468 (Haushaltsplan 2023 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm) **A 2023/0103**
- 9.4 Anhebung der Hundesteuer **A 2023/0106**
- 9.5 Reduzierung des Personals **A 2023/0108**
- 10 Kenntnissgaben
- 11 Beantwortung von Anfragen
- 12 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sondersitzung des Orsrates Barnstorf/Nordsteimke/des Orsrates Hehlingen/des Orsrates Neuhaus/Reislungen am Mittwoch, den 01.03.2023 um 18:00 Uhr im OT Nordsteimke, Hotel Lindenhof, Hehlinger Straße 10, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Wohnbaulandentwicklung Baugebiet Sonnenkamp;
Herstellung der begleitenden Freianlagen Panoramaweg sowie
Endausbau der Verkehrsfläche Panoramaweg inklusive Beleuchtung,
1. BA zwischen K 5 und K 111 – Objektbeschluss - | V 2022/0411 |
| 3 | Wohnbaulandentwicklung Sonnenkamp;
Planungskosten für gutachterliche und sonstige Leistungen im Rahmen
der Bauleitplanung sowie für die Überarbeitung des städtebaulichen
Konzepts "Neue Mitte Nordsteimke" in den Ortsteilen Nordsteimke und
Hehlingen der Stadt Wolfsburg
- Planungskostenvorlage - | V 2023/0510 |
| | Schließung der öffentlichen Sitzung | |

Bekanntmachung der 9. Sitzung des Orsrates Fallersleben/Sülfeld am Mittwoch, den 01.03.2023 um 18:30 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Hotel Restaurant "Hoffmannhaus", Hoffmannhaus - Saal, Westerstraße 4, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 24.01.2023 | |
| 3 | Kenntnisgaben | |
| 3.1 | Hundekotbeutelspender und Müllbehälter | |
| 4 | Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk
Fallersleben/Sülfeld | V 2023/0494 |
| 5 | Teilmaßnahme „Verfügungsfonds Fallersleben und Vorsfelde“ im Rahmen
des Bundesförderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ -
Maßnahmenbeschluss - | V 2023/0498 |
| 6 | Haushaltsplan 2023 und mittelfristige Finanzplanung mit
Investitionsprogramm | V 2023/0473 |
| 6.1 | Haushaltsrelevante Ortsratsanträge 2018 - 2022 | K 2023/0260 |

- 6.2 Anträge zum Haushaltsplanverfahren 2023
- 6.3 Anfragen und Beantwortungen zum Haushaltsplanverfahren 2023
- 7 Anträge des Orsrates
- 8 Beantwortung von Anfragen
- 8.1 Top.: 11.4 vom 24.01.2023
Zuwegung Freibad
- 9 Anfragen und Anregungen
Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 7. Sitzung des Orsrates Barnstorf/Nordsteimke am Mittwoch, den 01.03.2023 um 18:45 Uhr im OT Nordsteimke, Hotel Lindenhof, Hehlinger Straße 10, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Alternative Grüne Route (AGR) Bauabschnitt Süd, vom Hehlinger Kreisel bis zum Baugebiet Steimker Gärten **V 2022/0330-1**
 - Objektbeschluss-
 - Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 117 NKomVG-
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Grundstücks- und
Gebäudemanagement
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Manoli, Ivan

Letzte bekannte Anschrift: Str. Nicolae Deleanu 24, RO-800253 GALATI

Aktenzeichen: 990201229561

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Henke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Adilkhanov, Arsen

Letzte bekannte Anschrift: Bismarckstraße 87, 2. Etage mitte, 10627 Berlin

Aktenzeichen: 990201329965

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Ruländer

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Kocaoglu, Güli Weststraße 83 59227 Ahlen	Kocaoglu, Güli Weststraße 83 59227 Ahlen	WOB-OK 6

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.02.2023
Der Bescheid gilt am 13.03.2023 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.02.2023

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Grundstücks- und
Gebäudemanagement
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Pilczuk, Hubert

Letzte bekannte Anschrift: Polna 15, PL-66-500 STRZELCE KRAJENSKIE

Aktenzeichen: 990201303729

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Ruländer

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Merkens, W.

Letzte bekannte Anschrift: Amaliahof 12, NL-3956 TN LEERSUM

Aktenzeichen: 990201292590

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Ruländer

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Swed, Mohamed

Letzte bekannte Anschrift: Brüder-Grimm-Straße 34, 38448 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990201210747

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Chasan Oglou, Fernidand

Letzte bekannte Anschrift: Welfenstr. 3, 30161 Hannover

Aktenzeichen: 990100787261

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann